



# Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen

2000	Ausgegeben zu Erfurt, den 2. November 2000	Nr. 11
	Inhalt	Seite
11.10.2000	Thüringer Verordnung über die Laufbahnen des Schuldienstes (Thüringer Schuldienstlaufbahnverordnung -ThürSchuldLbVO-) .....	317
13.09.2000	Thüringer Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach der Bundesrechtsanwaltsordnung .....	325
15.09.2000	Verordnung über zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen nach § 67 Abs. 6 des Thüringer Hochschulgesetzes	325
28.09.2000	Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Veterinär-dienst .....	326

## Thüringer Verordnung über die Laufbahnen des Schuldienstes (Thüringer Schuldienstlaufbahnverordnung -ThürSchuldLbVO-) Vom 11. Oktober 2000

### Inhaltsübersicht

#### Erster Abschnitt Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Geltung der Thüringer Laufbahnverordnung
- § 3 Ordnung der Laufbahnen

#### Zweiter Abschnitt Die Laufbahnen des Schuldienstes

##### Erster Unterabschnitt Gemeinsame Bestimmungen

- § 4 Erwerb der Regellaufbahnbefähigungen
- § 5 Erwerb der Laufbahnbefähigung bei Laufbahnen ohne Vorbereitungsdienst
- § 6 Zuerkennung und Anerkennung von Laufbahnbefähigungen
- § 7 Laufbahnwechsel

##### Zweiter Unterabschnitt Laufbahnen an allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen

- § 8 Ausgestaltung der Laufbahn des Fachlehrers (Besoldungsgruppen A 9 und A 10)
- § 9 Fachliche Voraussetzungen für die Laufbahn des Fachlehrers (Besoldungsgruppen A 9 und A 10)

##### Dritter Unterabschnitt Laufbahnen im Grundschuldienst

- § 10 Ausgestaltung der Laufbahn des Lehrers an Grundschulen (Besoldungsgruppe A 11)
- § 11 Fachliche Voraussetzungen für die Laufbahn des Lehrers an Grundschulen (Besoldungsgruppe A 11)
- § 12 Ausgestaltung der Laufbahn des Lehrers an Grundschulen (Besoldungsgruppe A 12)
- § 13 Fachliche Voraussetzungen für die Laufbahn des Lehrers an Grundschulen (Besoldungsgruppe A 12)

##### Vierter Unterabschnitt Laufbahnen im Regelschuldienst

- § 14 Ausgestaltung der Laufbahn des Lehrers an Regelschulen (Besoldungsgruppe A 12)
- § 15 Fachliche Voraussetzungen für die Laufbahn des Lehrers an Regelschulen (Besoldungsgruppe A 12)
- § 16 Ausgestaltung der Laufbahn des Regelschullehrers (Besoldungsgruppe A 12)
- § 17 Fachliche Voraussetzungen für die Laufbahn des Regelschullehrers (Besoldungsgruppe A 12)

##### Fünfter Unterabschnitt Laufbahnen im Förderschuldienst

- § 18 Ausgestaltung der Laufbahn des Sonderpädagogischen Assistenten (Besoldungsgruppe A 9)
- § 19 Fachliche Voraussetzungen für die Laufbahn des Sonderpädagogischen Assistenten (Besoldungsgruppe A 9)
- § 20 Ausgestaltung der Laufbahn des Lehrers an Förderschulen (Besoldungsgruppe A 11)
- § 21 Fachliche Voraussetzungen für die Laufbahn des Lehrers an Förderschulen (Besoldungsgruppe A 11)
- § 22 Ausgestaltung der Laufbahn des Förderschullehrers (Besoldungsgruppe A 12)
- § 23 Fachliche Voraussetzungen für die Laufbahn des Förderschullehrers (Besoldungsgruppe A 12)
- § 24 Ausgestaltung der Laufbahn des Förderschullehrers (Besoldungsgruppe A 13)
- § 25 Fachliche Voraussetzungen für die Laufbahn des Förderschullehrers (Besoldungsgruppe A 13)

##### Sechster Unterabschnitt Laufbahnen im Gymnasialdienst

- § 26 Ausgestaltung der Laufbahn des Lehrers am Gymnasium (Besoldungsgruppe A 12)
- § 27 Fachliche Voraussetzungen für die Laufbahn des Lehrers am Gymnasium (Besoldungsgruppe A 12)
- § 28 Ausgestaltung der Laufbahn des Lehrers für das Gymnasium (Besoldungsgruppe A 12)
- § 29 Fachliche Voraussetzungen für die Laufbahn des Lehrers für das Gymnasium (Besoldungsgruppe A 12)

- § 30 Ausgestaltung der Laufbahn des Lehrers für das Gymnasium (Besoldungsgruppe A 13)
- § 31 Fachliche Voraussetzungen für die Laufbahn des Lehrers für das Gymnasium (Besoldungsgruppe A 13)
- § 32 Ausgestaltung der Laufbahn des Gymnasiallehrers (Besoldungsgruppe A 13)
- § 33 Fachliche Voraussetzungen für die Laufbahn des Gymnasiallehrers (Besoldungsgruppe A 13)

**Siebter Unterabschnitt  
Laufbahnen im Berufsschuldienst**

- § 34 Ausgestaltung der Laufbahn des Fachlehrers (Besoldungsgruppe A 10)
- § 35 Fachliche Voraussetzungen für die Laufbahn des Fachlehrers (Besoldungsgruppe A 10)
- § 36 Ausgestaltung der Laufbahn des Fachlehrers (Besoldungsgruppe A 11)
- § 37 Fachliche Voraussetzungen für die Laufbahn des Fachlehrers (Besoldungsgruppe A 11)
- § 38 Ausgestaltung der Laufbahn des Lehrers (Besoldungsgruppe A 12)
- § 39 Fachliche Voraussetzungen für die Laufbahn des Lehrers (Besoldungsgruppe A 12)
- § 40 Ausgestaltung der Laufbahn des Lehrers (Besoldungsgruppe A 13)
- § 41 Fachliche Voraussetzungen für die Laufbahn des Lehrers (Besoldungsgruppe A 13)
- § 42 Ausgestaltung der Laufbahn des Berufsschullehrers (Besoldungsgruppe A 13)
- § 43 Fachliche Voraussetzungen für die Laufbahn des Berufsschullehrers (Besoldungsgruppe A 13)

**Achter Unterabschnitt  
Laufbahnen im Gesamtschuldienst**

- § 44 Ausgestaltung und fachliche Voraussetzungen

**Neunter Unterabschnitt  
Besondere Bestimmungen für die Beförderung in höher bewertete Dienstposten**

- § 45 Voraussetzung für Beförderungen in Funktionsämtern

**Dritter Abschnitt  
Besondere Laufbahnen**

- § 46 Laufbahn des Schulpsychologischen Dienstes

**Vierter Abschnitt  
Andere Bewerber**

- § 47 Voraussetzungen

**Fünfter Abschnitt  
Dienstliche Beurteilung**

- § 48 Dienstliche Beurteilung

**Sechster Abschnitt  
Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- § 49 Gleichstellungsbestimmung
- § 50 In-Kraft-Treten

Aufgrund des § 17 Abs. 1 des Thüringer Beamtengesetzes in der Fassung vom 8. September 1999 (GVBl. S 525) verordnet die Landesregierung:

**Erster Abschnitt  
Allgemeines**

§ 1  
Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Beamten im Schuldienst des Landes.

(2) Der Schuldienst im Sinne dieser Verordnung umfasst:

1. den Dienst als Lehrkraft oder Sonderpädagogischer Assistent an den in öffentlicher Trägerschaft des Landes stehenden Schulen, einschließlich des Dienstes in der Schulleitung,
  2. den Schulaufsichtsdienst einschließlich des Dienstes im Ministerium und
  3. den Dienst in der Aus-, Fort- und Weiterbildung an Seminaren und dem Thüringer Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien,
- soweit sie dem Geschäftsbereich des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums zugeordnet sind.

§ 2  
Geltung der Thüringer Laufbahnverordnung

Soweit diese Verordnung keine Regelung enthält, findet die Thüringer Laufbahnverordnung (ThürLbVO) vom 7. Dezember 1995 (GVBl. S. 382) in der jeweils geltenden Fassung mit Ausnahme ihres § 5 Abs. 4, 5 und 6 Anwendung.

§ 3  
Ordnung der Laufbahnen

Der Schuldienst gliedert sich in die Laufbahnen

1. an allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen:
  - Fachlehrer (Besoldungsgruppen A 9 und A 10)
2. im Grundschuldienst:
  - a) Lehrer an Grundschulen (Besoldungsgruppe A 11)
  - b) Lehrer an Grundschulen (Besoldungsgruppe A 12)
3. im Regelschuldienst:
  - a) Lehrer an Regelschulen (Besoldungsgruppe A 12)
  - b) Regelschullehrer (Besoldungsgruppe A 12)
4. im Förderschuldienst:
  - a) Sonderpädagogische Assistenten (Besoldungsgruppe A 9)
  - b) Lehrer an Förderschulen (Besoldungsgruppe A 11)
  - c) Förderschullehrer (Besoldungsgruppe A 12)
  - d) Förderschullehrer (Besoldungsgruppe A 13)
5. im Gymnasialdienst:
  - a) Lehrer am Gymnasium (Besoldungsgruppe A 12)
  - b) Lehrer für das Gymnasium (Besoldungsgruppe A 12)
  - c) Lehrer für das Gymnasium (Besoldungsgruppe A 13)
  - d) Gymnasiallehrer (Besoldungsgruppe A 13)
6. im Berufsschuldienst:
  - a) Fachlehrer an berufsbildenden Schulen (Besoldungsgruppe A 10)
  - b) Fachlehrer an berufsbildenden Schulen (Besoldungsgruppe A 11)
  - c) Lehrer an berufsbildenden Schulen (Besoldungsgruppe A 12)
  - d) Lehrer an berufsbildenden Schulen (Besoldungsgruppe A 13)
  - e) Berufsschullehrer (Besoldungsgruppe A 13).

## **Zweiter Abschnitt Die Laufbahnen des Schuldienstes**

### **Erster Unterabschnitt Gemeinsame Bestimmungen**

#### § 4

#### Erwerb der Regellaufbahnbefähigungen

(1) Laufbahnbewerber erwerben die Befähigung für eine Regellaufbahn (§ 3 Nr. 2 Buchst. b, Nr. 3 Buchst. b, Nr. 4 Buchst. d, Nr. 5 Buchst. d sowie Nr. 6 Buchst. e) durch die Ableistung des zweijährigen Vorbereitungsdienstes und den erfolgreichen Abschluss der Zweiten Staatsprüfung nach der Thüringer Verordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter vom 14. August 1995 (GVBl. S. 285) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Eine außerhalb des Landes im Geltungsbereich des Grundgesetzes erworbene gleichwertige Befähigung zu einem Lehramt steht einer Laufbahnbefähigung im Sinne dieser Verordnung gleich; in Zweifelsfällen wird die Gleichwertigkeit durch das für das Schulwesen zuständige Ministerium festgestellt.

(3) Nach § 3 Abs. 4 der Thüringer Verordnung zum Vollzug der Richtlinie 89/48/EWG für Lehrer vom 1. November 1995 (GVBl. S. 365) in der jeweils geltenden Fassung anerkannte Lehramtsbefähigungen stehen den Laufbahnbefähigungen nach Absatz 1 gleich.

#### § 5

#### Erwerb der Laufbahnbefähigung bei Laufbahnen ohne Vorbereitungsdienst

Der Erwerb der Befähigungen für eine Laufbahn ohne Vorbereitungsdienst (Laufbahnen besonderer Fachrichtungen und Laufbahnen für Lehrer mit einer Ausbildung nach dem Recht der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (§ 3 Nr. 1, 2 Buchst. a, Nr. 3 Buchst. a und b, Nr. 4 Buchst. a bis d, Nr. 5 Buchst. a bis d sowie Nr. 6 Buchst. a bis e)) richtet sich nach den für die einzelnen Laufbahnen festgelegten Ausbildungen und Vorbildungen.

#### § 6

#### Zuerkennung und Anerkennung von Laufbahnbefähigungen

(1) Beamten, die bereits über eine Befähigung für eine Laufbahn nach § 3 verfügen, kann die Befähigung auch für eine weitere dort genannte Laufbahn zuerkannt werden, wenn die bereits erworbene Laufbahnbefähigung den Unterricht in den Klassenstufen, die in der weiteren Laufbahn unterrichtet werden, zumindest mit umfasst und die Befähigung für die weitere Laufbahn durch eine mindestens einjährige Unterrichtstätigkeit nachgewiesen wurde. Dies gilt nicht für Laufbahnen, für die bestimmte Zusatzausbildungen ausdrücklich vorgesehen sind. Die Zuerkennung erfolgt durch das für das Schulwesen zuständige Ministerium.

(2) Die Befähigung für eine in § 3 genannte Laufbahn kann anerkannt werden, wenn ein Bewerber eine vollständige, den Anforderungen der jeweiligen Laufbahn inhaltlich entsprechende Ausbildung abgeschlossen und das für das Schulwesen zuständige Ministerium deren Gleichwertigkeit festgestellt hat. Für die

Anerkennung der Laufbahnbefähigung ist, bemessen an den Anforderungen der Laufbahn, eine mindestens einjährige, höchstens vierjährige Einarbeitungszeit abzuleisten; Zeiten einer entsprechenden Lehrtätigkeit an Schulen in öffentlicher Trägerschaft können berücksichtigt werden.

#### § 7

#### Laufbahnwechsel

Ein Laufbahnwechsel ist zulässig, wenn der Beamte neben seiner bereits bestehenden Laufbahnbefähigung die Befähigung für eine weitere Laufbahn durch ein mit einer Prüfung abgeschlossenes Studium an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule erwirbt und die Gleichwertigkeit durch das für das Schulwesen zuständige Ministerium festgestellt worden ist. Es ist eine mindestens halbjährige, höchstens vierjährige Einarbeitungszeit abzuleisten; Zeiten einer entsprechenden Lehrtätigkeit an Schulen in öffentlicher Trägerschaft können berücksichtigt werden.

### **Zweiter Unterabschnitt Laufbahnen an allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen**

#### § 8

#### Ausgestaltung der Laufbahn des Fachlehrers (Besoldungsgruppen A 9 und A 10)

Zur Laufbahn gehören:

- |                           |   |
|---------------------------|---|
| 1. als Eingangssämter     | a) das Amt des Fachlehrers (Besoldungsgruppe A 9),<br>b) das Amt des Fachlehrers (Besoldungsgruppe A 10),   |
| 2. als Beförderungssämter | a) das Amt des Fachlehrers (Besoldungsgruppe A 10),<br>b) das Amt des Fachlehrers (Besoldungsgruppe A 11),<br>c) die in den Besoldungsordnungen A für diese Laufbahn ausgewiesenen besonderen Beförderungssämter des Dienstes in der Schulleitung und des Dienstes nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 und 3. |

#### § 9

#### Fachliche Voraussetzungen für die Laufbahn des Fachlehrers (Besoldungsgruppen A 9 und A 10)

- Die fachlichen Voraussetzungen für die Laufbahn erfüllt, wer
1. a) über eine abgeschlossene mindestens zweijährige Fachschulausbildung in Bereichen verfügt, wie sie für den Unterricht in Fächern, die in den Stundentafeln für allgemein bildende oder berufsbildende Schulen des Landes enthalten sind, benötigt wird oder
  - b) über eine Meisterprüfung oder eine als gleichwertig anerkannte Ausbildung und Prüfung in Bereichen verfügt, wie sie für den Unterricht in Fächern, die in den Stundentafeln für berufsbildende Schulen des Landes enthalten sind, benötigt wird, und
  - c) danach mindestens zwei Jahre hauptberuflich tätig gewesen ist und, soweit gefordert, eine pädagogische Zusatzqualifizierung erfolgreich abgeschlossen hat oder

2. über die in der Fußnote 4 zur Besoldungsgruppe A 10 der Thüringer Besoldungsordnung A vorgeschriebene Ausbildung verfügt sowie bis zum 31. Dezember 1996 die Voraussetzungen der §§ 2 und 3 der Thüringer Bewährungsanforderungsverordnung vom 2. Februar 1993 (GVBl. S. 173) erfüllte und zum Zeitpunkt der Ernennung das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

### **Dritter Unterabschnitt Laufbahnen im Grundschuldienst**

#### § 10

Ausgestaltung der Laufbahn des Lehrers an Grundschulen  
(Besoldungsgruppe A 11)

Zur Laufbahn gehören:

1. als Eingangsamt das Amt des Lehrers (Besoldungsgruppe A 11),
2. als Beförderungssämter
  - a) das Amt des Lehrers (Besoldungsgruppe A 12),
  - b) die in den Besoldungsordnungen A für diese Laufbahn ausgewiesenen besonderen Beförderungssämter des Dienstes in der Schulleitung und des Dienstes nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 und 3.

#### § 11

Fachliche Voraussetzungen für  
die Laufbahn des Lehrers an Grundschulen  
(Besoldungsgruppe A 11)

Die fachlichen Voraussetzungen für die Laufbahn erfüllt, wer über die in der Fußnote 7 zur Besoldungsgruppe A 11 der Thüringer Besoldungsordnung A vorgeschriebene Ausbildung verfügt sowie bis zum 31. Dezember 1996 die Voraussetzungen der §§ 2 und 3 der Thüringer Bewährungsanforderungsverordnung erfüllte und zum Zeitpunkt der Ernennung das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

#### § 12

Ausgestaltung der Laufbahn des Lehrers an Grundschulen  
(Besoldungsgruppe A 12)

Zur Laufbahn gehören:

1. als Eingangsamt das Amt des Lehrers (Besoldungsgruppe A 12),
2. als Beförderungssämter die in den Besoldungsordnungen A für diese Laufbahn ausgewiesenen besonderen Beförderungssämter des Dienstes in der Schulleitung und des Dienstes nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 und 3.

#### § 13

Fachliche Voraussetzungen für  
die Laufbahn des Lehrers an Grundschulen  
(Besoldungsgruppe A 12)

Die fachlichen Voraussetzungen für die Laufbahn erfüllt, wer die Befähigung für das Lehramt an Grundschulen nach § 4 Abs. 1, 2 oder 3 besitzt.

### **Vierter Unterabschnitt Laufbahnen im Regelschuldienst**

#### § 14

Ausgestaltung der Laufbahn des Lehrers an Regelschulen  
(Besoldungsgruppe A 12)

Zur Laufbahn gehören:

1. als Eingangsamt das Amt des Lehrers (Besoldungsgruppe A 12),
2. als Beförderungssämter die in den Besoldungsordnungen A für diese Laufbahn ausgewiesenen besonderen Beförderungssämter des Dienstes in der Schulleitung und des Dienstes nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 und 3.

#### § 15

Fachliche Voraussetzungen für  
die Laufbahn des Lehrers an Regelschulen  
(Besoldungsgruppe A 12)

Die fachlichen Voraussetzungen für die Laufbahn erfüllt, wer über die in der Fußnote 9 zur Besoldungsgruppe A 12 der Thüringer Besoldungsordnung A vorgeschriebene Ausbildung verfügt sowie bis zum 31. Dezember 1996 die Voraussetzungen der §§ 2 und 3 der Thüringer Bewährungsanforderungsverordnung erfüllte und zum Zeitpunkt der Ernennung das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

#### § 16

Ausgestaltung der Laufbahn des Regelschullehrers  
(Besoldungsgruppe A 12)

Zur Laufbahn gehören:

1. als Eingangsamt das Amt des Regelschullehrers (Besoldungsgruppe A 12),
2. als Beförderungssämter
  - a) das Amt des Regelschullehrers (Besoldungsgruppe A 13),
  - b) die in den Besoldungsordnungen A für diese Laufbahn ausgewiesenen besonderen Beförderungssämter des Dienstes in der Schulleitung und des Dienstes nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 und 3.

#### § 17

Fachliche Voraussetzungen für  
die Laufbahn des Regelschullehrers  
(Besoldungsgruppe A 12)

Die fachlichen Voraussetzungen für die Laufbahn erfüllt, wer

1. die Befähigung für das Lehramt an Regelschulen nach § 4 Abs. 1, 2 oder 3 besitzt oder
2. über die in der Fußnote 10 zur Besoldungsgruppe A 12 der Thüringer Besoldungsordnung A vorgeschriebene Ausbildung verfügt sowie bis zum 31. Dezember 1996 die Voraussetzungen der §§ 2 und 3 der Thüringer Bewährungsanforderungsverordnung erfüllte und zum Zeitpunkt der Ernennung das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

### **Fünfter Unterabschnitt Laufbahnen im Förderschuldienst**

#### § 18

Ausgestaltung der Laufbahn  
des Sonderpädagogischen Assistenten  
(Besoldungsgruppe A 9)

Zur Laufbahn gehören:

1. als Eingangssämter
  - a) das Amt des Sonderpädagogischen Assistenten (Besoldungsgruppe A 9),
  - b) das Amt des Sonderpädagogischen Oberassistenten (Besoldungsgruppe A 10),
2. als Beförderungssämter
  - a) das Amt des Sonderpädagogischen Oberassistenten (Besoldungsgruppe A 10),
  - b) die in den Besoldungsordnungen A für diese Laufbahn ausgewiesenen besonderen Beförderungssämter des Dienstes in der Schulleitung und des Dienstes nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 und 3.

#### § 19

Fachliche Voraussetzungen für  
die Laufbahn des Sonderpädagogischen Assistenten  
(Besoldungsgruppe A 9)

Die fachlichen Voraussetzungen für die Laufbahn erfüllt, wer

1. über die in § 18 Abs. 2 des Förderschulgesetzes vom 21. Juli 1992 (GVBl. S. 356) in der jeweils geltenden Fassung und über die in der Fußnote 4 zur Besoldungsgruppe A 9 der Thüringer Besoldungsordnung A vorgeschriebene Ausbildung verfügt oder
2. über die in der Fußnote 5 zur Besoldungsgruppe A 9 oder die in der Fußnote 8 zur Besoldungsgruppe A 10 der Thüringer Besoldungsordnung A vorgeschriebene Ausbildung verfügt sowie bis zum 31. Dezember 1996 die Voraussetzungen der §§ 2 und 3 der Thüringer Bewährungsanforderungsverordnung erfüllt und zum Zeitpunkt der Ernennung das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

#### § 20

Ausgestaltung der Laufbahn des Lehrers an Förderschulen  
(Besoldungsgruppe A 11)

Zur Laufbahn gehören:

1. als Eingangssamt das Amt des Lehrers (Besoldungsgruppe A 11),
2. als Beförderungssämter
  - a) das Amt des Lehrers (Besoldungsgruppe A 12),
  - b) die in den Besoldungsordnungen A für diese Laufbahn ausgewiesenen besonderen Beförderungssämter des Dienstes in der Schulleitung und des Dienstes nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 und 3.

#### § 21

Fachliche Voraussetzungen für  
die Laufbahn des Lehrers an Förderschulen  
(Besoldungsgruppe A 11)

Die fachlichen Voraussetzungen für die Laufbahn erfüllt, wer über die in den Fußnoten 7 und 8 zur Besoldungsgruppe A 11 der Thüringer Besoldungsordnung A vorgeschriebene Ausbildung verfügt sowie bis zum 31. Dezember 1996 die Voraussetzungen der §§ 2 und 3 der Thüringer Bewährungsanforderungsverordnung erfüllt und zum Zeitpunkt der Ernennung das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

#### § 22

Ausgestaltung der Laufbahn des Förderschullehrers  
(Besoldungsgruppe A 12)

Zur Laufbahn gehören:

1. als Eingangssamt das Amt des Förderschullehrers (Besoldungsgruppe A 12),
2. als Beförderungssämter
  - a) das Amt des Förderschullehrers (Besoldungsgruppe A 13),
  - b) die in den Besoldungsordnungen für diese Laufbahn ausgewiesenen besonderen Beförderungssämter des Dienstes in der Schulleitung und des Dienstes nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 und 3.

#### § 23

Fachliche Voraussetzungen für  
die Laufbahn des Förderschullehrers  
(Besoldungsgruppe A 12)

Die fachlichen Voraussetzungen für die Laufbahn erfüllt, wer über die in den Fußnoten 4 oder 6 zur Besoldungsgruppe A 12 der Thüringer Besoldungsordnung A vorgeschriebene Ausbildung verfügt sowie bis zum 31. Dezember 1996 die Voraussetzungen der §§ 2 und 3 der Thüringer Bewährungsanforderungsverordnung erfüllt und zum Zeitpunkt der Ernennung das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

#### § 24

Ausgestaltung der Laufbahn des Förderschullehrers  
(Besoldungsgruppe A 13)

Zur Laufbahn gehören:

1. als Eingangssamt das Amt des Förderschullehrers (Besoldungsgruppe A 13),
2. als Beförderungssämter die in den Besoldungsordnungen A für diese Laufbahn ausgewiesenen besonderen Beförderungssämter des Dienstes in der Schulleitung und des Dienstes nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 und 3.

#### § 25

Fachliche Voraussetzungen für  
die Laufbahn des Förderschullehrers  
(Besoldungsgruppe A 13)

Die fachlichen Voraussetzungen für die Laufbahn erfüllt, wer

1. die Befähigung für das Lehramt an Förderschulen nach § 4 Abs. 1, 2 oder 3 besitzt oder

2. über die in der Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe A 13 der Thüringer Besoldungsordnung A vorgeschriebene Ausbildung verfügt sowie bis zum 31. Dezember 1996 die Voraussetzungen der §§ 2 und 3 der Thüringer Bewährungsanforderungsverordnung erfüllte und zum Zeitpunkt der Ernennung das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

#### **Sechster Unterabschnitt Laufbahnen im Gymnasialdienst**

##### § 26

#### Ausgestaltung der Laufbahn des Lehrers am Gymnasium (Besoldungsgruppe A 12)

Zur Laufbahn gehören:

1. als Eingangsamt das Amt des Lehrers (Besoldungsgruppe A 12),
2. als Beförderungssämter die in den Besoldungsordnungen A für diese Laufbahn ausgewiesenen besonderen Beförderungssämter des Dienstes in der Schulleitung und des Dienstes nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 und 3.

##### § 27

#### Fachliche Voraussetzungen für die Laufbahn des Lehrers am Gymnasium (Besoldungsgruppe A 12)

Die fachlichen Voraussetzungen für die Laufbahn erfüllt, wer über die in der Fußnote 9 zur Besoldungsgruppe A 12 der Thüringer Besoldungsordnung A vorgeschriebene Ausbildung verfügt sowie bis zum 31. Dezember 1996 die Voraussetzungen der §§ 2 und 3 der Thüringer Bewährungsanforderungsverordnung erfüllte und zum Zeitpunkt der Ernennung das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

##### § 28

#### Ausgestaltung der Laufbahn des Lehrers für das Gymnasium (Besoldungsgruppe A 12)

Zur Laufbahn gehören:

1. als Eingangsamt das Amt des Lehrers (Besoldungsgruppe A 12),
2. als Beförderungssämter
  - a) das Amt des Lehrers (Besoldungsgruppe A 13),
  - b) die in den Besoldungsordnungen A für diese Laufbahn ausgewiesenen besonderen Beförderungssämter des Dienstes in der Schulleitung und des Dienstes nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 und 3.

##### § 29

#### Fachliche Voraussetzungen für die Laufbahn des Lehrers für das Gymnasium (Besoldungsgruppe A 12)

Die fachlichen Voraussetzungen für die Laufbahn erfüllt, wer über die in der Fußnote 10 zur Besoldungsgruppe A 12 der Thüringer Besoldungsordnung A vorgeschriebene Ausbildung verfügt sowie bis zum 31. Dezember 1996 die Voraussetzungen der §§ 2 und 3 der Thüringer Bewährungsanforderungsverordnung erfüllte

und zum Zeitpunkt der Ernennung das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

##### § 30

#### Ausgestaltung der Laufbahn des Lehrers für das Gymnasium (Besoldungsgruppe A 13)

Zur Laufbahn gehören:

1. als Eingangsamt das Amt des Lehrers (Besoldungsgruppe A 13),
2. als Beförderungssämter die in den Besoldungsordnungen A für diese Laufbahn ausgewiesenen besonderen Beförderungssämter des Dienstes in der Schulleitung und des Dienstes nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 und 3.

##### § 31

#### Fachliche Voraussetzungen für die Laufbahn des Lehrers für das Gymnasium (Besoldungsgruppe A 13)

Die fachlichen Voraussetzungen für die Laufbahn erfüllt, wer über die in der Fußnote 6 zur Besoldungsgruppe A 13 der Thüringer Besoldungsordnung A vorgeschriebene Ausbildung verfügt, die geforderte Lehrtätigkeit nachweist sowie bis zum 31. Dezember 1996 die Voraussetzungen der §§ 2 und 3 der Thüringer Bewährungsanforderungsverordnung erfüllte und zum Zeitpunkt der Ernennung das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

##### § 32

#### Ausgestaltung der Laufbahn des Gymnasiallehrers (Besoldungsgruppe A 13)

Zur Laufbahn gehören:

1. als Eingangsamt das Amt des Studienrats (Besoldungsgruppe A 13),
2. als Beförderungssämter
  - a) das Amt des Oberstudienrats (Besoldungsgruppe A 14),
  - b) die in den Besoldungsordnungen A für diese Laufbahn ausgewiesenen besonderen Beförderungssämter des Dienstes in der Schulleitung und des Dienstes nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 und 3.

##### § 33

#### Fachliche Voraussetzungen für die Laufbahn des Gymnasiallehrers (Besoldungsgruppe A 13)

Die fachlichen Voraussetzungen für die Laufbahn erfüllt, wer

1. die Befähigung für das Lehramt am Gymnasium nach § 4 Abs. 1, 2 oder 3 besitzt oder
2. die in der Vorbemerkung 8 zu den Thüringer Besoldungsordnungen vorgeschriebene Ausbildung und geforderte Lehrtätigkeit nachweist beziehungsweise den in der Fußnote 7 zur Besoldungsgruppe A 13 der Thüringer Besoldungsordnung A ermöglichten Laufbahnwechsel vollzogen hat sowie bis zum 31. Dezember 1996 die Voraussetzungen der §§ 2 und 3 der Thüringer Bewährungsanforderungsverordnung erfüllte und zum Zeitpunkt der Ernennung das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

### Siebter Unterabschnitt Laufbahnen im Berufsschuldienst

#### § 34

Ausgestaltung der Laufbahn des Fachlehrers  
(Besoldungsgruppe A 10)

Zur Laufbahn gehören:

1. als Eingangsamt das Amt des Fachlehrers (Besoldungsgruppe A 10),
2. als Beförderungssämter
  - a) das Amt des Fachlehrers (Besoldungsgruppe A 11),
  - b) das Amt des Fachlehrers (Besoldungsgruppe A 12),
  - c) die in den Besoldungsordnungen A für diese Laufbahn ausgewiesenen besonderen Beförderungssämter des Dienstes in der Schulleitung und des Dienstes nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 und 3.

#### § 35

Fachliche Voraussetzungen für die Laufbahn des Fachlehrers  
(Besoldungsgruppe A 10)

Die fachlichen Voraussetzungen für die Laufbahn erfüllt, wer über die in der Fußnote 6 zur Besoldungsgruppe A 10 der Thüringer Besoldungsordnung A vorgeschriebene Ausbildung verfügt, die geforderte Lehrtätigkeit ausübt sowie bis zum 31. Dezember 1996 die Voraussetzungen der §§ 2 und 3 der Thüringer Bewährungsanforderungsverordnung vom 2. Februar 1993 erfüllte und zum Zeitpunkt der Ernennung das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

#### § 36

Ausgestaltung der Laufbahn des Fachlehrers  
(Besoldungsgruppe A 11)

Zur Laufbahn gehören:

1. als Eingangsamt das Amt des Fachlehrers (Besoldungsgruppe A 11),
2. als Beförderungssämter
  - a) das Amt des Fachlehrers (Besoldungsgruppe A 12),
  - b) die in den Besoldungsordnungen A für diese Laufbahn ausgewiesenen besonderen Beförderungssämter des Dienstes in der Schulleitung und des Dienstes nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 und 3.

#### § 37

Fachliche Voraussetzungen für die Laufbahn des Fachlehrers  
(Besoldungsgruppe A 11)

Die fachlichen Voraussetzungen für die Laufbahn erfüllt, wer über eine abgeschlossene Fachhochschulausbildung oder eine von dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium als gleichwertig anerkannte Ausbildung in Bereichen verfügt, wie sie für den berufstheoretischen Unterricht in Fächern, die in den Stundentafeln für berufsbildende Schulen des Landes enthalten sind, benötigt wird, eine mindestens dreijährige hauptberufliche Tätigkeit nachweist, und, soweit gefordert, eine pädagogische Zusatzausbildung erfolgreich abgeschlossen hat.

#### § 38

Ausgestaltung der Laufbahn des Lehrers  
(Besoldungsgruppe A 12)

Zur Laufbahn gehören:

1. als Eingangsamt das Amt des Lehrers (Besoldungsgruppe A 12),
2. als Beförderungssämter die in den Besoldungsordnungen A für diese Laufbahn ausgewiesenen besonderen Beförderungssämter des Dienstes in der Schulleitung und des Dienstes nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 und 3.

#### § 39

Fachliche Voraussetzungen für die Laufbahn des Lehrers  
(Besoldungsgruppe A 12)

Die fachlichen Voraussetzungen für die Laufbahn erfüllt, wer über die in der Fußnote 9 zur Besoldungsgruppe A 12 der Thüringer Besoldungsordnung A vorgeschriebene Ausbildung verfügt sowie bis zum 31. Dezember 1996 die Voraussetzungen der §§ 2 und 3 der Thüringer Bewährungsanforderungsverordnung erfüllte und zum Zeitpunkt der Ernennung das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

#### § 40

Ausgestaltung der Laufbahn des Lehrers  
(Besoldungsgruppe A 13)

Zur Laufbahn gehören:

1. als Eingangsamt das Amt des Lehrers (Besoldungsgruppe A 13),
2. als Beförderungssämter die in den Besoldungsordnungen A für diese Laufbahn ausgewiesenen besonderen Beförderungssämter des Dienstes in der Schulleitung und des Dienstes nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 und 3.

#### § 41

Fachliche Voraussetzungen für die Laufbahn des Lehrers  
(Besoldungsgruppe A 13)

Die fachlichen Voraussetzungen für die Laufbahn erfüllt, wer über die in den Fußnoten 6 oder 8 zur Besoldungsgruppe A 13 der Thüringer Besoldungsordnung A vorgeschriebene Ausbildung verfügt, die geforderte Lehrtätigkeit nachweist sowie bis zum 31. Dezember 1996 die Voraussetzungen der §§ 2 und 3 der Thüringer Bewährungsanforderungsverordnung erfüllte und zum Zeitpunkt der Ernennung das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

#### § 42

Ausgestaltung der Laufbahn des Berufsschullehrers  
(Besoldungsgruppe A 13)

Zur Laufbahn gehören:

1. als Eingangsamt das Amt des Studienrats (Besoldungsgruppe A 13),
2. als Beförderungssämter
  - a) das Amt des Oberstudienrats (Besoldungsgruppe A 14),

- b) die in den Besoldungsordnungen A für diese Laufbahn ausgewiesenen besonderen Beförderungssämter des Dienstes in der Schulleitung und des Dienstes nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 und 3.

## § 43

Fachliche Voraussetzungen für die Laufbahn des Berufsschullehrers (Besoldungsgruppe A 13)

Die fachlichen Voraussetzungen für die Laufbahn erfüllt, wer

1. die Befähigung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen nach § 4 Abs. 1, 2 oder 3 besitzt oder
2. die in der Vorbemerkung 8 zu den Thüringer Besoldungsordnungen vorgeschriebene Ausbildung und geforderte Lehrfähigkeit nachweist, beziehungsweise den in den Fußnoten 7 oder 9 zur Besoldungsgruppe A 13 der Thüringer Besoldungsordnung A ermöglichten Laufbahnwechsel vollzogen hat sowie bis zum 31. Dezember 1996 die Voraussetzungen der §§ 2 und 3 der Thüringer Bewährungsanforderungsverordnung erfüllte und zum Zeitpunkt der Ernennung das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

**Achter Unterabschnitt  
Laufbahnen im Gesamtschuldienst**

## § 44

Ausgestaltung und fachliche Voraussetzungen

Die im Vierten und Sechsten Unterabschnitt festgelegten Lehrerlaufbahnen sind auf die an Gesamtschulen tätigen Lehrkräfte entsprechend ihren fachlichen Voraussetzungen und ihrem Einsatz in der Sekundarstufe I oder II anzuwenden.

**Neunter Unterabschnitt  
Besondere Bestimmungen für die Beförderung in höher bewertete Dienstposten**

## § 45

Voraussetzung für Beförderungen in Funktionsämter

Beförderungen in Ämter des Dienstes in der Schulleitung oder Ämter des Dienstes nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 und 3 dürfen nur vorgenommen werden, wenn die Beförderungssämter der vorhandenen Laufbahnbefähigung entsprechen und frühestens nach einer fünfjährigen Dienstzeit als Lehrer vorgenommen werden. Zeiten einer entsprechenden Lehrtätigkeit an Schulen in öffentlicher Trägerschaft können berücksichtigt werden.

**Dritter Abschnitt  
Besondere Laufbahnen**

## § 46

Laufbahn des Schulpsychologischen Dienstes

(1) Die Laufbahn des Schulpsychologischen Dienstes umfasst das Eingangsamt des Beratungsschulrates (Besoldungsgruppe A 13) und das Beförderungssamt des Beratungsoberschulrates (Besoldungsgruppe A 14).

(2) Die Laufbahn des Schulpsychologischen Dienstes ist eine Laufbahn in einer besonderen Fachrichtung nach dem Dritten Abschnitt der Thüringer Laufbahnverordnung.

**Vierter Abschnitt  
Andere Bewerber**

## § 47

Voraussetzungen

§ 48 Abs. 4 Satz 1 der Thüringer Laufbahnverordnung findet für Bewerber mit einer der im Zweiten Abschnitt Zweiter bis Achter Unterabschnitt aufgeführten Ausbildungen nach dem Recht der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik keine Anwendung.

**Fünfter Abschnitt  
Dienstliche Beurteilung**

## § 48

Dienstliche Beurteilung

Der Fünfte Abschnitt der Thüringer Laufbahnverordnung gilt mit den Maßgaben, dass § 51 Abs. 1 ThürLbVO erst ab dem Schuljahr 2004/2005 Anwendung findet und die nähere Ausgestaltung der dienstlichen Beurteilung durch Verwaltungsvorschrift nach § 53 Abs. 7 ThürLbVO durch das für das Schulwesen zuständige Ministerium im Benehmen mit dem für das Beamtenrecht zuständigen Ministerium geregelt wird.

**Sechster Abschnitt  
Übergangs- und Schlussbestimmungen**

## § 49

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

## § 50

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit Ausnahme der §§ 16 und 17 Nr. 1 mit Wirkung vom 1. Januar 2000 in Kraft. Die §§ 16 und 17 Nr. 1 treten an dem Tag in Kraft, an dem die bundesgesetzliche Regelung zum Amt des Regelschullehrers in Kraft tritt. Das Kultusministerium gibt den Tag des In-Kraft-Tretens im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen bekannt.

Erfurt, den 11. Oktober 2000

Die Landesregierung

Der Ministerpräsident

Der Innenminister

Bernhard Vogel

Christian Köckert

Der Kultusminister

M. Krapp



**Thüringer Verordnung  
zur Übertragung von Befugnissen nach der Bundesrechtsanwaltsordnung  
Vom 13. September 2000**

Aufgrund der §§ 224 und 224a Abs. 1 Satz 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung vom 1. August 1959 (BGBl. I S. 565), zuletzt geändert durch Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3836), in Verbindung mit § 1 Nr. 15 der Thüringer Ermächtigungsübertragungsverordnung Justiz vom 21. Juli 1998 (GVBl. S. 265), geändert durch Verordnung vom 8. Juli 1999 (GVBl. S. 459) verordnet das Justizministerium:

§ 1

(1) Die der Landesjustizverwaltung nach der Bundesrechtsanwaltsordnung zustehenden Aufgaben und Befugnisse werden auf die Rechtsanwaltskammer übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach dem Ersten und Dritten Abschnitt des Vierten Teils sowie nach dem Ersten und Zweiten Abschnitt des Fünften Teils der Bundesrechtsanwaltsordnung.

(2) Die bisher bei der Landesjustizverwaltung und bei dem Präsidenten des Oberlandesgerichts anhängigen Verfahren werden von der Rechtsanwaltskammer nach Maßgabe des Absatzes 1 in der Lage fortgeführt, in der sie sich zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung befinden. Hinsichtlich der zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung bei dem Anwaltsgericht und dem Anwaltsgerichtshof anhängigen Verfahren verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit.

§ 2

Die der Landesjustizverwaltung nach dem Ersten und Dritten Abschnitt des Vierten Teils, nach dem Ersten und Zweiten Abschnitt des Fünften Teils sowie nach § 224 a der Bundesrechtsanwaltsordnung zustehenden Aufgaben und Befugnisse werden auf den Präsidenten des Oberlandesgerichts übertragen.

§ 3

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Thüringer Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach dem Rechtsanwaltsgesetz vom 11. August 1993 (GVBl. S. 562) außer Kraft.

Erfurt, den 13. September 2000

Der Justizminister

Dr. Andreas Birkmann

**Verordnung  
über zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen  
nach § 67 Abs. 6 des Thüringer Hochschulgesetzes  
Vom 15. September 2000**

Aufgrund des § 67 Abs. 6 des Thüringer Hochschulgesetzes in der Fassung vom 9. Juni 1999 (GVBl. S. 331) verordnet das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst im Benehmen mit der Fachhochschule Jena:

§ 1

Neben den allgemeinen und den in der Studienordnung genannten Zulassungsvoraussetzungen sind

1. für den Diplomstudiengang Augenoptik an der Fachhochschule Jena eine abgeschlossene Berufsausbildung als Augenoptiker/in,
2. für den Fernstudiengang Pflege an der Fachhochschule Jena eine abgeschlossene pflegerische Berufsausbildung als Kran-

kenschwester/-pfleger, Kinderkrankenschwester/-pfleger, Hebamme/Entbindungspfleger oder Altenpfleger/in nachzuweisen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 15. September 2000

Die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Dagmar Schipanski

**Erste Verordnung  
zur Änderung der Thüringer Ausbildungs- und Prüfungsordnung  
für den höheren Veterinärdienst  
Vom 28. September 2000**

Aufgrund des § 17 Abs. 2 Satz 1 des Thüringer Beamtengesetzes in der Fassung vom 8. September 1999 (GVBl. S. 525) verordnet das Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit im Einvernehmen mit dem Innenministerium:

**Artikel 1**

Die Thüringer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Veterinärdienst vom 18. November 1997 (GVBl. S. 457) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

"6. ein Nachweis über die nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 geforderte Tätigkeit,"

2. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Der Vorbereitungsdienst dauert 27 Monate einschließlich der Laufbahnprüfung."

b) In Absatz 2 werden das Wort "Er" durch die Worte "Die Ausbildungszeit im Rahmen des Vorbereitungsdienstes" ersetzt und nach dem Wort "Fachseminar" die Worte "einschließlich Einführungskurs" eingefügt.

c) In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte "einem Monat" durch die Worte "zwei Monaten" und die Worte "zwei Monaten" durch die Worte "einem Monat" ersetzt.

d) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird das Wort "drei" durch das Wort "zwei" ersetzt.

bb) In Nummer 3 wird das Wort "vier" durch das Wort "drei" ersetzt.

3. § 22 Abs. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Innerhalb der mündlichen Prüfung hat der Veterinärreferendar einen Vortrag von etwa 15 Minuten aus einem der Fachgebiete der Anlage 2 Nr. 1 bis 5 zu halten."

4. § 23 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

"Weichen die Bewertungen der Mitglieder des Prüfungsausschusses voneinander ab, so gilt für das einzelne Prüfungsfach und für den Vortrag § 21 Abs. 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass bei Abweichungen von mehr als drei Punkten das nach § 17 Abs. 5 Satz 3 jeweils den Vorsitz führende Mitglied des Prüfungsausschusses in dem von den Prüfern gesetzten Rahmen die Punktzahl festsetzt."

5. Die Überschrift des § 32 erhält folgende Fassung:

"Gleichstellungsbestimmung"

6. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Im Ausbildungsabschnitt I wird in der Spalte "Ausbildungsdauer" die Zahl "2" durch die Zahl "4" ersetzt.

b) Im Ausbildungsabschnitt II wird in der Spalte "Ausbildungsdauer" die Zahl "7" durch die Zahl "6" ersetzt.

c) Im Ausbildungsabschnitt III wird in der Spalte "Ausbildungsdauer" die Zahl "6" durch die Zahl "5" und die Zahl "3" durch die Zahl "2" ersetzt.

d) Im Ausbildungsabschnitt IV wird in der Spalte "Ausbildungsdauer" die Zahl "4" durch die Zahl "3" ersetzt.

e) Im Ausbildungsabschnitt "Fachseminar" werden nach dem Wort "Fachseminar" die Worte "einschließlich Einführungskurs" angefügt.

f) Im letzten Abschnitt wird nach dem Wort "etwa" die Zahl "10" durch die Zahl "12" ersetzt.

7. Folgende Bezeichnungen werden ersetzt:

a) in § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 1 und § 17 Abs. 4 Satz 6 "Ministerium für Soziales und Gesundheit" durch "für tierärztliche Berufsangelegenheiten zuständige Ministerium",

b) in § 17 Abs. 1 "beim Ministerium für Soziales und Gesundheit" durch "bei dem für tierärztliche Berufsangelegenheiten zuständigen Ministerium",

c) in § 17 Abs. 2 Nr. 1 "im Ministerium für Soziales und Gesundheit" durch "in dem für tierärztliche Berufsangelegenheiten zuständigen Ministerium" und

d) in § 17 Abs. 4 Satz 1 und § 31 "vom Ministerium für Soziales und Gesundheit" durch "von dem für tierärztliche Berufsangelegenheiten zuständigen Ministerium".

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 28. September 2000

Der Minister für Soziales, Familie und Gesundheit

F. M. Pietsch



---

Herausgeber und Verleger: Thüringer Landtag.

Druck: Gebr. Frank KG, 07545 Gera. Erscheinungsweise nach Bedarf.

Verantwortlich für den Inhalt:

1. Der Thüringer Landtag für die Gesetze.
2. Die Thüringer Staatskanzlei für die Rechtsverordnungen der Landesregierung, der Minister und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 85,00 DM (43,46 €). Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Landtagsverwaltung vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch die Landtagsverwaltung. Preis je Doppelseite: 0,30 DM (0,15 €) zuzügl. Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.

Postanschrift: Verwaltung des Thüringer Landtags, 99096 Erfurt, Arnstädter Straße 51, Tel.: (0361) 3772073, Fax: (0361) 3772016